

# **Statuten des Vereines Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit**

beschlossen am 20. November 2014

*Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit“ und fungiert als Nationalkomitee Österreichs zum International Council on Social Welfare.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§2 Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der BAO.
- (2) Er bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit der auf dem Gebiet der Sozialarbeit tätigen juristischen und physischen Personen sowie die Entwicklung neuer und die Verbesserung bestehender Arbeitsmethoden und sozialer Einrichtungen.

## **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die Einsetzung von Arbeitskreisen und –gruppen sowie die Abhaltung von Tagungen; Symposien und Seminaren;
  - b) die Durchführung von Untersuchungen und Studien
  - c) die Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen und dem Erlös aus dem Verkauf von Publikationen aufgebracht werden.

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereines können alle in Österreich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit tätigen juristischen Personen werden.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereines können alle in Österreich auf dem Gebiet der sozialen Arbeit tätigen physischen Personen werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Hauptversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis.

- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das aktive Wahlrecht bei der Bestellung der Organe der Vereinsleitung stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Eine juristische Person wird durch das nach ihrer Satzung berufene Organ oder durch die von ihr delegierte Person vertreten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die von der Hauptversammlung beschlossenen und zur Vorschreibung gelangenden Mitgliedsbeiträge termingemäß zu leisten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, das Präsidium, der Kontrollausschuss und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb des zweiten Halbjahres nach Beginn des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Präsidium einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses einberufen zu werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium schriftlich einzuladen.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der vom Präsidium betraute Vizepräsident.
- (6) Die Hauptversammlung darf nur über die auf der versendeten Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen. Ausgenommen davon sind Anträge, die von Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bei dem Präsidenten angemeldet worden sind.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Zehntels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird bei der Vornahme von Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Liegt nach neuerlicher Abstimmung Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht
- (b) Entlastung des Präsidiums
- (c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Kontrollausschusses und des Schiedsgerichtes
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (g) Beschlussfassung über die ordnungsgemäß angemeldeten Anträge von Mitgliedern

## **§ 11 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.  
Das Präsidium kann einen Vizepräsidenten nominieren, der den Präsidenten in allen Vereinsangelegenheiten vertritt.

- Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion bis zur Wahl des nächsten Präsidiums aus. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
  - (3) Das Präsidium ist von dem Präsidenten schriftlich einzuberufen. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Einberufung durch einen Vizepräsidenten.
  - (4) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung der von ihm betraute Vizepräsident.
  - (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (6) Den Sitzungen können Personen mit beratender Stimme beigezogen werden, wenn sich nicht die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder dagegen ausspricht.
  - (7) Die Mitglieder des Präsidiums können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Dies gilt jeweils nur für einen bestimmten Sitzungstermin.
  - (8) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) die Nominierung eines Vizepräsidenten, der dem Präsidenten in allen Vereinsobliegenheiten nach außen, sowohl gegenüber Behörden und dritten Personen als auch in Geldangelegenheiten, vertritt.
- (b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses
- (c) die Vorbereitung der Hauptversammlung
- (d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, worüber die Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen ist
- (f) die Bestellung des Geschäftsführers
- (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Anfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von dessen Funktionären zu unterschreiben.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Präsidium.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Präsidiums.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 14 Der Kontrollausschuss**

- (1) Der Kontrollausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, ist von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums zu wählen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen für die Dauer ihres Amtes keine anderen Funktionen im Verein haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 15 Das Sekretariat**

Die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Präsidiums obliegt dem Sekretariat. Dieses wird von dem Geschäftsführer geleitet, der Angestellter des Vereines ist.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Kollegium des Schiedsgerichtes, das sich aus fünf SchiedsrichterInnen zusammensetzt, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Jeder der beiden Streitteile nominiert einen der fünf SchiedsrichterInnen für das Kollegium. Diese bestimmen einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann/. Kommt darüber keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
- (3) Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Anhörung aller Streitteile mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Die Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Hauptversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Finanzvermögen zu übertragen hat. Dieses soll einer von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Vereinigung zugeführt werden.